



## Geschäftsordnung des Präsidiums des Landestanzsportverband Berlin e.V.

in der Fassung vom 31. Oktober 2019

### § 1 Allgemeines

Das Präsidium des Landestanzsportverbandes Berlin e.V. (im Folgenden „Präsidium“ bzw. „LTV“) muss sich lt. § 9 Abs. 8 der Satzung des LTV eine Geschäftsordnung geben. In Übereinstimmung mit der Satzung gelten für die Arbeit des Präsidiums des Landestanzsportverbandes Berlin die nachstehenden Bestimmungen.

### § 2 Geschäftsverteilung

Die Zuständigkeiten der durch das Präsidium zu bearbeitenden Aufgaben werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Dieser regelt ebenfalls die Vertretung innerhalb des Präsidiums.

Bei einem längerfristigen Ausfall, Ruhenlassen des Amtes oder Rücktritt des Präsidenten wird die Führung des Verbandes vorübergehend durch das Präsidialmitglied wahrgenommen, das den Präsidenten hinsichtlich der Aufgabe "Vertretung des Verbandes im Länder-/Verbandsrat des DTV" vertritt.

### § 3 Einberufung von Sitzungen

Das Präsidium wird\* unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Mal jährlich einberufen. Die Einladung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Zusätzliche Sitzungen des Präsidiums oder des Geschäftsführenden Präsidiums sind bei Bedarf möglich.

### § 4 Sitzungsinhalte

Die Tagesordnung wird vom Einladenden (s.o.) anhand der ihm von allen Präsidiumsmitgliedern zugeleiteten Themen zusammengestellt. Erhebt sich zu Beginn einer Präsidiumssitzung kein Widerspruch, gilt die Tagesordnung als genehmigt.

### § 5 Sitzungszeiten und Sitzungsorte

Sitzungen - ausgenommen Klausurtagungen - werden grundsätzlich in der Geschäftsstelle des LTV durchgeführt. Die Termine werden in Absprache mit den Präsidiumsmitgliedern vom Präsidenten festgelegt.

### § 6 Teilnahmerecht

Die Sitzungen und Klausurtagungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Gemäß § 9 Abs. 11 der Satzung des LTV sind Ehrenpräsidenten zu jeder Sitzung einzuladen. Gemäß § 9 Abs. 10 der Satzung des LTV sind Vertreter der regionalen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zu den Themen, die die durch sie vertretene Tanzsportart betreffen, einzuladen.

### § 7 Abstimmungen und Beschlüsse

Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Präsidium ist gemäß der Satzung (§ 9 Abs. 8) beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Präsidiums - davon mindestens drei der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums - anwesend sind. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

### § 8 Vorlagen

Antrags- und Beschlussvorlagen sollen grundsätzlich schriftlich in die Sitzung eingebracht werden, um allen Präsidiumsmitgliedern auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen. Über Anträge und Beschlüsse wird grundsätzlich nur dann befunden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gebracht wurden - in Ausnahmefällen können Dringlichkeitsbeschlüsse herbeigeführt werden.

### § 9 Niederschrift

Über die Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die die Ergebnisse bzw. Beschlüsse der besprochenen Tagesordnungspunkte wiedergeben müssen. Die Protokolle müssen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Genehmigt wird das Protokoll durch Präsidiumsbeschluss in einer folgenden (grundsätzlich der nächsten) Präsidiumssitzung. Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken, auf der die Genehmigung erfolgte. Das Protokoll der ursprünglichen Präsidiumssitzung ist mit den notwendigen Änderungen zu versehen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und nachvollziehbar zu archivieren. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten innerhalb von zwei Wochen Kopien des endgültigen Protokolls (ggf. ohne Unterschrift). Bei Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums ist den übrigen Mitgliedern des Präsidiums Gelegenheit zu geben, Sitzungsprotokolle des Geschäftsführenden Präsidiums einzusehen.

### § 10 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums sind vertraulich. Insbesondere der Sitzungsverlauf, das Abstimmungsverhalten einzelner Präsidiumsmitglieder und die im Einzelnen geäußerten Ansichten und Meinungen sind als vertraulich zu behandeln.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde am 16. August 2018 vom Präsidium des LTV beschlossen.

\* siehe Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Landestanzsportverbandes Berlin e.V.